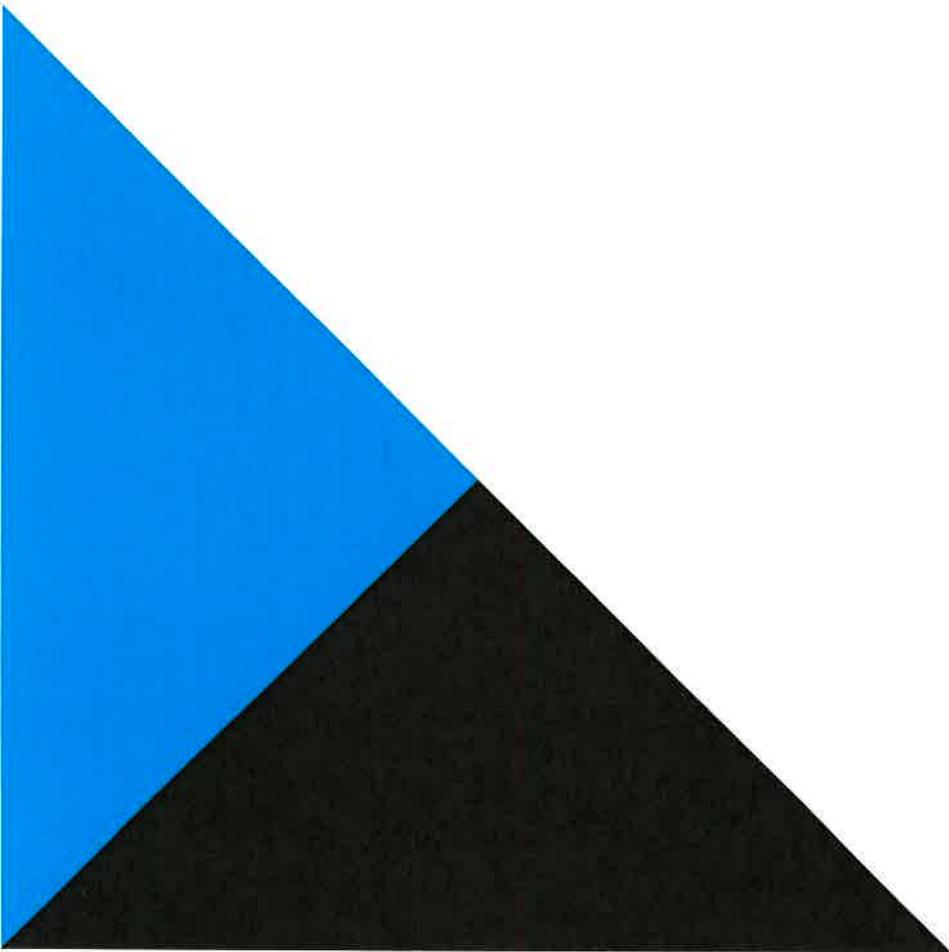




MOORE

HochschülerInneschaft an der Universität Salzburg

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2021





HochschülerInneschaft an der Universität Salzburg

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2021

Elektronische Ausfertigung

Moore Interaudit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
5020 Salzburg

FN 55663h, Landesgericht Salzburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss.....	4
3.2. Feststellungen zur Haushaltsführung	4
3.3. Feststellungen zu Dienstverträgen	4
3.4. Erteilte Auskünfte.....	4
3.5. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

Beilage

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 30.06.2021	
Bilanz zum 30.06.2021	I
Gebarungserfolgsrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.07.2020 bis 30.06.2021	II
Anhang	III
Budget Soll-Ist-Vergleich für die Periode vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021	IV
Aufstellung des refundierten Aufwendersatzes inkl. Bestätigung	V

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	VI
--	----

An die Vorsitzende der
HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg,
Salzburg

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2021 der

**HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg,
Salzburg,**

(im Folgenden auch kurz "Körperschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Prüfungsvertrag vom 07. September 2021 der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg, Salzburg, wurden wir mit der Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2020/2021 beauftragt. Die Körperschaft, vertreten durch die Vorsitzende und dem Wirtschaftsreferenten, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2021 gemäß den Bestimmungen des § 40 Abs. 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) zu prüfen.

Bei der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg handelt es sich gemäß § 3 Abs 1 HSG 2014 um eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 40 Abs 3 HSG 2014.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und den darauf basierenden Verordnungen, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und die Bestimmungen des § 269 Abs. 1 UGB und die Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission beachtet wurden.

Die Prüfung zum 30.06.2020 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISAs)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen (z.B. Gebarungsprüfung) bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November bis Dezember 2021 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Salzburg durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Florian Eder, CPA, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Körperschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. **Aufgliederung und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers und der Richtlinien und Grundsätze der Kontrollkommission und Satzung sowie anderer Vorschriften unter Beachtung der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Feststellungen zur Haushaltsführung

Hinsichtlich der Gebarung für das Berichtsjahr 2020/2021 verweisen wir auf die im Anhang zum Prüfbericht enthaltenen sonstigen Beilagen (Soll-Ist-Vergleich für das Jahr 2020/2021)

3.3. Feststellungen zu Dienstverträgen

Gemäß § 40 Abs 3 HSG ist im Prüfungsbericht die Anzahl der abgeschlossenen Dienstverträge anzugeben und gesondert auszuweisen, ob bei deren Abschluss die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet wurden. Im Berichtsjahr bestanden 4 Dienstverträge, wobei folgende Dienstverhältnisse im Wirtschaftsjahr 2020/2021 begonnen bzw geändert wurden:

- Frau Gabriele Stadlmann (Änderung: 1. Juli 2020)

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir fest, dass bei Abschluss der Dienstverträge die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet worden sind.

3.4. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.5. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Re- depflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**HochschülerInnenschaft der Universität Salzburg,
Salzburg,**

bestehend aus der Bilanz zum 30.06.2021, der Gebarungserfolgsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30.06.2021 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen und den Richtlinien der Kontrollkommission.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung) gegenüber der Körperschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Körperschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Salzburg, am 17.12.2021

Moore Interaudit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Mag. Florian Eder, CPA
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg zum 30.06.2021 mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGEN

HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

Bilanz
zum 30.06.2021

Aktiva	<u>30.06.2021</u>	<u>30.06.2020</u>	Passiva	<u>30.06.2021</u>	<u>30.06.2020</u>
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	644.673,71	649.046,11
1. Software	2.800,01	8.400,01	II. Gebarungsabgang der laufenden Periode	-48.890,66	-4.372,40
II. Sachanlagen				595.783,05	644.673,71
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.784,61	2.151,29	B. Rückstellungen		
	4.584,62	10.551,30	1. sonstige Rückstellungen	25.970,08	14.246,20
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	1.859,56
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.945,02	74.069,79	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	80.724,76	89.429,71
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	358,97	5.155,06	3. sonstige Verbindlichkeiten	367,46	807,53
	40.303,99	79.224,85		81.092,22	92.096,80
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	646.853,34	661.240,56			
	687.157,33	740.465,41	Summe Passiva	702.845,35	751.016,71
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11.103,40	0,00			
Summe Aktiva	702.845,35	751.016,71			



Gebahrungserfolgsrechnung

01.07.2020 bis 30.06.2021

	2020/2021	2019/2020
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Studierendenbeiträge	479.304,64	468.734,78
b) Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	18.668,00	27.025,00
c) Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	900,00	0,00
d) Sonstige Erträge	14.365,76	26.439,66
	513.238,40	522.199,44
2. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Zwischensumme aus Z 1 bis 1)	513.238,40	522.199,44
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	74.385,81	55.619,80
b) soziale Aufwendungen	36.585,14	37.507,14
	110.970,95	93.126,94
4. Aufwandsentschädigungen	99.833,57	94.735,00
5. Sachaufwendungen		
a) Sachaufwendungen UV	163.633,31	128.305,85
b) Sachaufwendungen Projekte UV	8.032,74	10.704,00
c) Sachaufwendungen FVen	29.197,23	31.675,68
d) Sachaufwendungen StVen	81.264,07	86.060,18
e) Sonstige Sachaufwendungen	63.495,07	78.209,48
	345.622,42	334.955,19
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.966,68	6.061,19
7. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Zwischensumme aus Z 3 bis 6)	-562.393,62	-528.878,32
8. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Zwischensumme aus Z 1 bis 6)	-49.155,22	-6.678,88
9. Einnahmen aus Veranstaltungen	0,00	2.102,58
10. Ergebnis aus Veranstaltungen (Zwischensumme aus Z 9 bis 9)	0,00	2.102,58
11. Finanzaufwendungen	0,84	2,87
12. Finanzerträge	353,87	513,39
13. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 11 bis 12)	353,03	510,52
14. Steuern und Abgaben	-88,47	-306,62
15. Ergebnis der laufenden Gebahrung	-48.890,66	-4.372,40
16. Gebahrungsfehlbetrag	-48.890,66	-4.372,40



ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020/2021

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Dem Jahresabschluss liegen die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung sowie die entsprechenden Richtlinien der Kontrollkommission zugrunde.

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg zu vermitteln, aufgestellt.

Bilanzierung, Bewertung und Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der Unternehmensgesetzbuchs sowie den Richtlinien für die Budgetierung und die Erstellung des Jahresabschlusses gemäß der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung vorgenommen. Die Gebarungserfolgsrechnung wird nach eben genannter Verordnung aufgestellt.

1.2. Anlagevermögen

Die Bewertung der **Sachanlagen** erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Soweit die Vermögensgegenstände abnutzbar sind, wurde dieser Wert um die der voraussichtlich wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden in einem betragsmäßig nicht wesentlichen Umfang im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Festwerte gem. § 209 Abs. 1 UGB wurden nicht verwendet.

1.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten – abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen – bilanziert.

1.4. Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung entsprechend § 211 UGB gebildet.

1.5. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Erfüllungsbetrag.

1.6. Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Die Erläuterung einer Position erfolgt nur dort, wo nicht schon die Kontenbezeichnung eine ausreichende Information über den Inhalt und die Zusammensetzung des Saldos liefert.

2.1. Angaben zu einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel (Anlage 2.4.), die Berechnung der Werte des Anlagenspiegels sowie die einzelnen Zu- und Abgänge sind dem Anlageverzeichnis zu entnehmen.

Den linear vorgenommenen Abschreibungen liegt eine Nutzungsdauer von 3 bis 10 Jahren zugrunde.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.945,02	39.945,02
Vorjahr	74.069,79	74.069,79
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	358,97	358,97
Vorjahr	5.155,06	5.155,06
Summe Forderungen	40.303,99	40.303,99
Vorjahr	79.224,85	79.224,85

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen Sparbuchzinsen	71,77	71,77
Vorjahr	191,66	191,66
Verrechnungskonto - Mensenbons (0,80 Euro)	287,20	287,20
Vorjahr	4.963,40	4.963,40
	358,97	358,97
Vorjahr	5.155,06	5.155,06

2.3. Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt per 30. Juni 2021 € 595.783,05 (Vorjahr € 644.673,71)

2.4. Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	Stand 01.07.2020 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.06.2021 EUR
sonstige Rückstellungen				
Rückstellung Zeitguthaben	0,00	0,00	4.292,66	4.292,66
Rückstellung Jahresabschlüsse	12.000,00	12.000,00	11.000,00	11.000,00
Rückstellung Urlaubsansprüche	2.246,20	0,00	8.431,22	10.677,42
	14.246,20	12.000,00	23.723,88	25.970,08

2.5. Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Vorjahr	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Vorjahr	1.859,56	1.859,56
sonstige Verbindlichkeiten Vorjahr	80.724,76	80.724,76
Summe Verbindlichkeiten Vorjahr	89.429,71	89.429,71
	367,46	367,46
	807,53	807,53
Summe Verbindlichkeiten Vorjahr	81.092,22	81.092,22
	92.096,80	92.096,80

3. Erläuterungen zur Gebarungserfolgsrechnung

Die kontenmäßige Gliederung der detaillierten Gebarungserfolgsrechnung ist derart tief, dass eine gesonderte Erläuterung der einzelnen Positionen entbehrlich erscheint.

4. Sonstige Angaben

4.1. Angaben zur Vermittlung eines besseren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Bilanz, Gebarungserfolgsrechnung und Anhang geben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich die wirtschaftliche Lage zutreffend wieder.

4.2. Entwicklung des Personalstandes

Durchschnittlich waren im Geschäftsjahr 2020/2021 beschäftigt:

Arbeiter	0
Angestellte	2
Gesamt	2

4.3. Erklärung des Wirtschaftsreferates

Das Wirtschaftsreferat versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsbgrenzungsposten und sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind, und alle zur Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Salzburg, am 17.12.2021



HochschülerInnenenschaft an der Universität Salzburg

HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

ANLAGENSPIEGEL

zum 30.06.2021

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen			Buchwerte				
	Stand 01.07.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 30.06.2021	Stand 01.07.2020	Abschreibungen Zuschreibungen	Abgänge	Stand 30.06.2021	Stand 01.07.2020	Stand 30.06.2021	
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software	19.322,45	0,00	0,00	0,00	19.322,45	10.922,44	5.600,00	0,00	0,00	16.522,44	8.400,01	2.800,01
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.945,63	0,00	0,00	0,00	21.945,63	19.794,34	366,68	0,00	0,00	20.161,02	2.151,29	1.784,61
	41.268,08	0,00	0,00	0,00	41.268,08	30.716,78	5.966,68	0,00	0,00	36.683,46	10.551,30	4.584,62



Jahresvoranschlag 20/21 SOLL-IST ÖH Uni Salzburg

	Aufwände SOLL	Erträge SOLL	Aufwände IST	Erträge IST	Delta Aufwände	%	Delta Erträge	%
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit								
1. Studierendenbeiträge		450 667,11		479 304,64			28 637,53	106 %
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014								
Leistungsvertrag PLUS (Beratung, Studienführer)		24 000,00		10 109,40			13 890,60	42 %
Leistungsvertrag Wien		33 950,00		18 668,00			15 282,00	55 %
Verträge Geräte Uni Salzburg		26 460,00		=			26 460,00	0 %
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		100,00		900,00			800,00	900 %
4. Erträge aus Inseraten und Werbung		2 000,00		3 844,75			1 844,75	192 %
5. Sonstige Erträge		=		411,61			411,61	#DIV/0!
Summe I		537 177,11		513 238,40			23 938,71	96 %
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit								
1. Personalaufwand								
a. Gehälter								
drei Angestellte	63 000,00		56 047,80		6 952,20	89 %		
geringfügig Angestellte über Leistungsvertrag abgerechnet	5 400,00		6 135,94		735,94	114 %		
Dotierung Rückstellung Gutstunden	=		4 292,66		4 292,66	#DIV/0!		Pandemie führte zu Überstunden
Dotierung Rückstellung nicht konsumierter Urlaub	=		8 431,22		8 431,22	#DIV/0!		Pandemie führte zu nicht konsumierter Urlaub
Erlöse Zuschuss AUYA Landesstelle Salzburg				521,81	521,81	#DIV/0!		
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	345,33		=		345,33	0 %		
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge								
gesetzlicher Sozialaufwand (- b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Lohnabgaben)	29 654,67		28 972,28		682,39	98 %		
	11 000,00		7 612,86		3 387,14	69 %		
d. Sonstige Sozialaufwendungen	109 400,00		110 970,95		1 570,95	101 %		
2. Aufwandsentschädigungen								
Vorsitz	9 720,00		9 720,00		=	100 %		
Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	4 560,00		4 560,00		=	100 %		
Referat für Sozialpolitik und Wohnen	3 960,00		3 968,57		8,57	100 %		
Referat für Bildungspolitik	5 280,00		5 280,00		=	100 %		
Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte	2 970,00		2 970,00		=	100 %		
Referat für Frauenpolitik	2 970,00		2 820,00		150,00	95 %		
Referat für Genderfragen und LGBTQIA	1 650,00		1 650,00		=	100 %		
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	3 960,00		3 960,00		=	100 %		
Referat für Presse	6 600,00		6 120,00		480,00	93 %		
Referat für internationale Angelegenheiten	2 970,00		2 970,00		=	100 %		
Referat für Kultur und Sport	6 600,00		6 240,00		360,00	95 %		
Referat für Umwelt und Ökologie	5 280,00		5 280,00		=	100 %		
Referat für Disability	1 650,00		750,00		900,00	45 %		Einsetzung Referent*In erst seit 02.21
Organisationsreferat	5 280,00		6 720,00		1 440,00	127 %		Einsetzung Sachbearbeiter*In für IT-Support in der Pandemie
Beratungszentrum					245,00	101 %		
Aufwandsentschädigung Beratungszentrum	28 500,00		28 500,00					
Aufwandsentschädigung über Leistungsvertrag abgerechnet	720,00		965,00					
FV Kath.-Theologische Fakultät	1 870,00		1 870,00		=	100 %		
FV Rechtswissenschaftliche Fakultät	1 870,00		1 870,00		=	100 %		
FV KGW	1 870,00		1 750,00		120,00	94 %		
FV NAWI	1 870,00		1 870,00		=	100 %		
Summe	100 150,00		99 839,57		316,43	100 %		
3. Sachaufwendungen								
3.1 Sachaufwand UV								
Vorsitz								
UG Novelle	6 400,00		7 274,51		874,51	114 %		Interessenvertretung bei große Studienrechtsnovelle
ÖH Wahlkampagne	7 000,00		2 189,42		4 810,58	31 %		
Sachaufwand	500,00		609,95		109,95	122 %		Fahrt zu Priesverleihung Ars Dozendi
Wirtschaftsreferat								
Sachaufwand	500,00		160,71		339,29	32,1 %		
Referat für Sozialpolitik								
Härtefallfond	50 000,00		8 965,00		41 035,00	18 %		
Sozialtopf	27 500,00		29 473,00		1 973,00	107 %		
BV-Sozialfond	1 000,00		=		1 000,00	0 %		
Kinderbetreuungstopf	5 000,00		4 750,00		250,00	95 %		
Fahrtkostenunterstützung	3 000,00		2 380,00		620,00	79 %		
Heimfördertopf	500,00		=		500,00	0 %		
Sachaufwand	500,00		150,00		350,00	30 %		
Referat für Bildungspolitik								
Nachtschicht	100,00		=		100,00	0 %		
Studienführer, Tutoriumsprojekt, Erstsemestriegenberatung	13 500,00		14 945,59		1 445,59	111 %		Pandemie erforderte mehr Erstsemestriegenberatung
Sachaufwand	1 900,00		1 754,16		254,16	117 %		Interessensvertretung in Pandemie erforderte Sonderausgaben

Referat für Öffentlichkeitsarbeit					
APA-Pressespiegel /OTS	5 474,00	4 190,55		1 283,45	77 %
Sachaufwand	2 500,00	2 194,85		305,15	88 %
Referat für Presse					
Layout, Druck, Versand Unipress	28 000,00	36 120,30	+	8 120,30	129 %
Sachaufwand	1 200,00	1 218,80	=	18,80	102 %
Referat für internationale Angelegenheiten					
Sachaufwand	850,00	499,10		350,90	59 %
Referat für Kultur und Sport					
Kultur- und Projektfördertopf	8 000,00	6 703,00		1 297,00	84 %
Women in Science	1 000,00	=		1 000,00	0 %
Sachaufwand	3 500,00	3 610,41	+	110,41	103 %
Referat für Umwelt und Ökologie					
Sachaufwand	2 000,00	2 301,51	=	301,51	115 %
Referat für Disability					
Sachaufwand	800,00	1 188,97	=	388,97	149 %
Referat für feministische Politik					
Menstruationsprojekt	3 000,00	1 241,74		1 758,26	41 %
Sachaufwand	500,00	221,58		278,32	44 %
Referat für Genderfragen und LGBTQIA*					
Sachaufwand	1 500,00	967,88		532,12	65 %
Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte					
Sachaufwand	1 700,00	1 090,00		610,00	64 %
Organisationsreferat					
Orientierungstage	500,00	=		500,00	0 %
Plagiatscan	5 292,46	5 292,46	=	=	100 %
Sachaufwand	4 000,00	3 000,93		999,07	75 %
Beratungszentrum					
Schulungstopf	8 800,00	2 314,70		6 485,30	26 %
Maturantinnenberatung	=	9 645,77			
Sachaufwand	9 000,00	3 928,10		5 071,90	44 %
	204 616,46	158 383,09		46 233,37	77 %
3.2 Sachaufwand Projekte UV					
Schulungstopf	100,00	=		100,00	0 %
IT-Entwicklung	5 000,00	6 791,00	+	1 791,00	136 %
	5 100,00	6 791,00	=	1 691,00	133 %
3.3 Sonstiger Sozialaufwand					
Spenden	1 300,00	=		1 300,00	0 %
Mieterschutzverband	3 000,00	1 365,00		1 635,00	46 %
Bankspeisen/Kontoführung	1 500,00	1 462,70		37,30	98 %
Erstellung und Prüfung Jahresabschluss	15 000,00	13 880,00		1 120,00	93 %
Rechtskosten (CHSH und Kreibich)	22 000,00	23 271,49	+	1 271,49	106 %
Versicherungen	500,00	461,90		38,10	92 %
Post, Porto	200,00	244,45	+	44,45	122 %
Telefonkosten	1 000,00	577,94		422,06	58 %
Reisekosten	300,00	=		300,00	0 %
Sonstiger Aufwand	500,00	471,76		28,24	94 %
Verwaltung	500,00	185,99		314,01	37 %
Service und Wartung (Homepage)	7 500,00	9 038,16	+	1 538,16	121 %
Anschaffungskosten neue Programme (BMD)	2 000,00	1 356,90		643,10	68 %
Service und Wartung (BMD)	2 000,00	2 469,48			
Buchhaltungs und Personalverrechnung	1 300,00	2 757,95	+	1 457,95	212 %
Mensasubvention	1 000,00	=		1 000,00	0 %
	59 600,00	57 543,72		2 056,28	97 %
3.4 Sachaufwand FVen					
FV Kath.-Theologische Fakultät	4 272,53	214,84		4 057,69	5 %
FV Rechtswissenschaftliche Fakultät	9 237,13	3 473,55		5 763,58	38 %
FV KGW	13 757,90	12 970,97		1 386,93	90 %
FV NAWI	10 319,15	13 137,87	+	2 618,72	127 %
	37 586,71	29 197,23		8 389,48	78 %
3.5 Sachaufwand StVen					
3.5.1 Katholisch-Theologische Fakultät					
StV Theologie	3 668,35	2 913,74		754,61	79 %
	3 668,35	2 913,74		754,61	79 %
3.5.2 Rechtswissenschaftliche Fakultät					
StV Juridicum	17 731,18	19 053,26	+	1 322,08	107 %
StV European Union Studies	2 622,94	65,68		2 557,26	3 %
	20 354,12	19 118,94		1 235,18	94 %
3.5.3 Kultur- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät					

Druckrechnung von WJ 19/20 wurde erst 20/21 fällig

Bildungsarbeit für Studierende

Aufbauarbeit des Referats durch professionelle Hilfe

Gedeckt durch Leistungsvertrag Wien zur Vollständigkeit

Campus-Lizenz Studo für alle Studierende

Erhöhte Briefsendungskosten durch Kontaktbeschränkungen

Höhere Wartungskosten MeineÖH wg. erhöhter Nutzung

Rechtsberatung zu elektronischen Belegen

Beteiligung Mensausbau für Nutzungsrechte

StV Altertumswissenschaften	2 607,86	-	2 607,86	0 %	
StV Anglistik und Amerikanistik	3 698,51	4 270,02	571,51	115 %	Kauf Lehrbücher zum Verleih an Studierende
StV Germanistik	3 321,56	445,88	2 875,68	13 %	
StV Geschichte	4 050,33	500,00	3 550,33	12 %	
StV Klassische Philologie	2 230,91	317,43	1 913,48	14 %	
StV Kommunikationswissenschaft	6 276,86	4 462,58	1 814,28	71 %	
StV Kunstgeschichte	3 120,51	2 210,32	910,19	71 %	
StV Lehramt	7 684,15	7 974,75	290,60	104 %	
StV Linguistik	2 818,95	268,50	2 550,45	10 %	
StV Musik- und Tanzwissenschaft	2 582,73	-	2 582,73	0 %	
StV Pädagogik	5 965,25	505,27	5 459,98	8 %	
StV Philosophie	4 085,51	4 201,36	115,85	103 %	
StV Politikwissenschaft	3 799,03	4 141,77	342,74	109 %	
StV Romanistik	4 015,15	3 980,34	34,81	99 %	
StV Slawistik	2 472,16	0,80	2 471,36	0 %	
StV Soziologie	3 613,07	2 340,87	1 272,20	65 %	
StV Doktorat KGW	3 929,70	4 446,25	516,55	113 %	Unterstützung Studierendenprojekt Erinnerungskultur
	66 272,24	40 066,14	26 206,10	60 %	
3.5.4 Naturwissenschaftliche Fakultät					
StV Biologie	6 699,05	4 313,03	2 386,02	64 %	
StV Data Science	2 668,17	390,00	2 278,17	15 %	
StV Geographie	3 648,25	344,69	3 303,56	9 %	
StV Geologie	2 557,60	1 563,53	994,07	61 %	
StV Informatik	4 874,60	802,15	4 072,45	16 %	
StV Ingenieurwissenschaften	2 979,79	2 411,00	568,79	81 %	
StV Mathematik	2 909,42	814,92	2 094,50	28 %	
StV Molekulare Biologie	3 401,97	2 668,48	733,49	78 %	
StV Psychologie	7 473,05	2 703,71	4 769,34	36 %	
StV Doktorat NaWi	3 748,77	1 463,84	2 284,93	39 %	
	40 960,67	17 475,35	23 485,32	43 %	
3.5.5 Außerfakultäre Studien					
StV Sportwissenschaft	3 944,78	1 689,90	2 254,88	43 %	
	3 944,78	1 689,90	2 254,88	43 %	
	442 103,33	333 179,11	108 924,22	75 %	
4. Abschreibungen					
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen					
Planmäßige Abschreibung immaterielle VG	-	5 600,00	5 600,00	#DIV/0!	Nicht im JVA 20/21 enthalten
Planmäßige AFA für Sachanlagen	-	366,68	366,68	#DIV/0!	Nicht im JVA 20/21 enthalten
	-	5 966,68	5 966,68	#DIV/0!	
Summe II	651 653,33	549 950,31	101 703,02	84 %	
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)	114 476,22	36 711,91	77 764,31	32 %	
IV. Erträge aus Veranstaltungen		1 500,00	1 500,00	0 %	
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen					
Sonderprojekt Subventionstopf	6 000,00	6 491,96	491,96	108 %	
Winterfest	6 000,00	5 951,35	48,65	99 %	
Freikost	500,00	0			
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)	11 000,00	12 443,31	1 443,31	113 %	Erhöhte Kosten durch Corona-Auflagen für Feste
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen				#DIV/0!	
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen				#DIV/0!	
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)				#DIV/0!	
X. Finanzerträge		353,87	353,87	#DIV/0!	Nicht im JVA 20/21 enthalten
XI. Finanzaufwendungen			0,84	#DIV/0!	
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)			353,03	#DIV/0!	
XIII. Steuern und Abgaben	10,00	88,47	78,47	885 %	Kapitalertragssteuer höher als erwartet
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	125 486,22	48 890,66	76 595,56	39 %	
XV. Zuweisung zu Rücklagen					
XVI. Auflösung von Rücklagen		7 000,00			
Rückstellungen - ÖH Wahlkampagne		500,00			
Rückstellungen - Orientierungstage		15 000,00			
Rückstellungen - Jahresabschluss		3 000,00			
Auflösung von Rücklage - Menstruationsprojekt		50 000,00			
Auflösung von Rücklage - Härtefallfond		50 000,00			
Auflösung von Rücklagen		13,78			
XVII. Gebarungüberschuss/-fehlbetrag			48 890,66		



Aufwandsentschädigungen UV 20/21

	AE / Funkt. / Personen	AE / Monat	Monate	AE / Jahr SOLL	AE / Jahr IST	Delta AE	%		
Vorsitzteam		3			9720	9720	-	100 %	
Vorsitzende	270	1	270	12	3240				
Stv. Vorsitzende	270	2	270	12	6480				
Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten		2			4560	4560	-	100 %	
ReferentIn	270	1	270	12	3240				
SachbearbeiterIn	120	1	120	11	1320				
Referat für Sozialpolitik und Wohnen		2			3960	3968,57	-	8,57	100 %
ReferentIn	240	1	240	11	2640				
SachbearbeiterInnen	120	1	120	11	1320				
Referat für Bildungspolitik		3			5280	5280	-	100 %	
ReferentIn	240	1	240	11	2640				
SachbearbeiterInnen	120	2	120	11	2640				
Referat für Öffentlichkeitsarbeit		2			3960	3960	-	100 %	
ReferentIn	240	1	240	11	2640				
SachbearbeiterIn	120	1	120	11	1320				
Referat für Presse		4			6600	6120	480,00	93 %	
ReferentIn	240	1	240	11	2640				
SachbearbeiterInnen	120	3	120	11	3960				
Referat für internationale Angelegenheiten		2			2970	2970	-	100 %	
ReferentIn	150	1	150	11	1650				
SachbearbeiterIn	120	1	120	11	1320				
Referat für Frauenpolitik		2			2970	2820	150,00	95 %	
ReferentIn	150	1	150	11	1650				
SachbearbeiterInnen	120	1	120	11	1320				
Referat für Kultur und Sport		4			6600	6240	360,00	95 %	
ReferentIn	240	1	240	11	2640				
SachbearbeiterIn	120	3	120	11	3960				
Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte		2			2970	2970	-	100 %	

ReferentIn	150	1	150	11	1650			
SachbearbeiterIn	120	1	120	11	1320			
Referat für Organisation		3			5280	6720 -	1.440,00	127 %
ReferentIn	240	1	240	11	2640			
SachbearbeiterIn	120	2	120	11	2640			
Beratungszentrum		10,5			29220	29465 -	245,00	101 %
Beratung	250	9,5	250	12	28500			
Beratung über Leistungsvertrag abgerechnet	250	1	60	12	720			
Referat für Genderfragen und LGBTQIA		1			1650	1650	-	100 %
ReferentIn	150	1	150	11	1650			
SachbearbeiterIn	120	0	0	11	0			
Referat für Umwelt und Ökologie		3			5280	5280	-	100 %
ReferentIn	240	1	240	11	2640			
SachbearbeiterIn	120	2	120	11	2640			
					0			
Referat für Disability		1			1650	750	900,00	45 %
ReferentIn	150	1	150	11	1650			
SachbearbeiterIn	120	0	0	11	0			
FV Kath.-Theologische Fakultät		1			1870	1870	-	100 %
Vorsitzteam	170	1	170	11	1870			
					0			
FV Rechtswissenschaftliche Fakultät		1			1870	1870	-	100 %
Vorsitzteam	170	1	170	11	1870			
					0			
FV KGW		1			1870	1750	120,00	94 %
Vorsitzteam	170	1	170	11	1870			
					0			
FV NAWI		1			1870	1870	-	100 %
Vorsitzteam	170	1	170	11	1870			
					0			
					100150	99833,57	316,43	





**Österreichische HochschülerInnenschaft
an der Universität Salzburg**
Körperschaft Öffentlichen Rechts

öh
salzburg
wirtschaftsreferat

ÖH Salzburg – Wirtschaftsreferat
Kaigasse 28 / 2. Stock
5020 Salzburg
Mobil: 0662 8044 6007
Mail: wiref@oeh-salzburg.at

Andreas Reiter LLB.oec.
Moore Interaudit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Strubergasse 28, 5020 Salzburg, Austria

Bestätigung Aufwandsentschädigung

Salzburg, den 29.11.2021

Sehr geehrter Herr Reiter,

hiermit bestätigen wir, dass unsere Aufwandsentschädigungen den Bestimmungen §31 HSG 2014 entsprechen haben. Diese werden im Verlauf dieses Wirtschaftsjahres zu Funktionsgebühren novelliert.

Liebe Grüße



Laura Reppmann, Vorsitzende



Marc-Alexander Munshi, Wirtschaftsreferent



ÖH Salzburg – Wirtschaftsreferat
Kaigasse 28 / 2. Stock
5020 Salzburg
Mobil: 0662 8044 6007
Mail: wiref@oeh-salzburg.at

Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
c/o Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
z.H. Abteilung IV/9
Teinfaltstraße 8
1010 Wien

15.12.2021

Leermeldung freie Dienstverträge vom 01.07.20 bis 30.06.21

Sehr geehrte Damen und Herren der Kontrollkommission,

mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass im Wirtschaftsjahr 20/21 vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 keine freien Dienstverträge abgeschlossen wurden.



Vorsitz

Laura Reppmann - Vorsitzende



Österreichische HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg
Wirtschaftsreferat

Marc-Alexander Munshi, Wirtschaftsreferent

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungshelfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungshelfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4 (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftraggeber (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.